

## FÖRDERUNGSRICHTLINIEN – FOTOVOLTAIKANLAGEN

1. Die Stadtgemeinde Leoben gewährt für die Errichtung von Fotovoltaikanlagen die der Erzeugung von elektrischer Energie dienen, sofern diese innerhalb des Gemeindegebietes errichtet werden, einmalige nicht rückzahlbare Zuschüsse.  
Bei der Förderung handelt es sich um eine Objektförderung, für die kein Rechtsanspruch besteht.
2. Gefördert wird die installierte Modulfläche nach Quadratmetern. Der Förderungsbeitrag wird vom Referat Facility Management ermittelt.
3. Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn:
  - ein baubehördliche Benützungsbewilligung vorliegt
  - allfällige erforderliche behördliche Bewilligung für die Sanierungen bzw. Umgestaltung des zu fördernden Objektes vorliegen
4. Förderungswerber können sein:
  - Eigentümer von Wohngebäuden bzw. Wohnungen oder Wohnungseigentumswerber
  - Wohnungseigentümergeinschaften
  - Pächter, Hauptmieter
  - Betreiber von kommunalen und gemeinnützigen Einrichtungen
  - Vereine (in Verbindung mit Wohnnutzung oder Sportanlagen)
  - Betreiber von Sportanlagen
  - Betreiber von Schulen und Kindergärten
  - Fertigungs- und Dienstleistungsbetriebe
5. Anträge auf Gewährung einer Förderung sind bei der Stadtgemeinde Leoben einzubringen.  
Diesem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
  - vollständig ausgefüllter Antrag der Stadtgemeinde Leoben
  - Fotos der Anlage
6. Zuschüsse für Fotovoltaikanlagen werden in folgender Höhe gewährt:

• Förderung <b>je m<sup>2</sup> Modulfläche</b> ab einer Größe von 2 m <sup>2</sup>	€ 50,--/ m <sup>2</sup>
maximal jedoch	€ 500,--
• Geschosswohnbauten ab 3 Wohneinheiten und einer Mindestfläche von 2 m <sup>2</sup> je Wohneinheit	€ 50,--/ m <sup>2</sup>
maximal jedoch je Wohneinheit	€ 500,--
bzw. für das gesamte Objekt maximal	€ 5.000,--

